

erstatters enthaltenen Empfehlungen zu analysieren und zu prüfen;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zu den im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern festgestellten neuen Elementen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/151. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte;

3. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharafrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, welche die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs in dem Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der In-

tegration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

6. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

7. *fordert* eine erhebliche Steigerung aller Formen von Hilfe, welche die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewähren;

8. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden und die keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, verlangt die volle Achtung ihrer grundlegenden Individualrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

9. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine erhebliche Erhöhung dieser Hilfe;

10. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/152. Internationales Jahr der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/103 vom 14. Dezember 1990 und 47/85 vom 16. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und fünfzig Jahre seit der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend und daß 1995 der Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgehalten werden,